

Neue Transparenzvorschriften für Aktionäre und Gesellschaften

Am 1. Juli 2015 traten die verschärften Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Kraft, die eine verstärkte Regulierung von Anteilshabern von Kapitalgesellschaften vorsehen. Eingeführt werden neue Melde-, Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten, die zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Gesellschaften führen.

Basierend auf den revidierten Empfehlungen der internationalen Financial Action Task Force der OECD, hat das Parlament Ende 2014 schärfere Regeln gegen die Geldwäscherei beschlossen. Im Fokus steht die Erhöhung der Transparenz bei juristischen Personen, die durch neue Meldepflichten im Obligationenrecht sichergestellt werden soll. Die Behörden erhalten so Zugang zu den Informationen über die Inhaberaktionäre und die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.

Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien

Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft müssen den Erwerb, ihren Vor- und Nachnamen oder ihre Firma sowie ihre Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Personen, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, müssen ihren Aktienbesitz bis zum 31. Dezember 2015 der Gesellschaft melden. Zudem ist der Gesellschaft jede Namens-, Firma- oder Adressänderung zu melden.

Durch die Einführung der Meldepflicht wird die bisherige Anonymität von Inhaberaktien faktisch abgeschafft. Als Ausgleich für diesen Anonymitätsverlust hat die Gesellschaft die Möglichkeit, die Führung des Verzeichnisses der Inhaberaktionäre an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes zu delegieren. Die Inhaberaktionäre haben dann die Meldung an den Finanzintermediär vorzunehmen, der gegenüber der Gesellschaft nur beschränkt auskunftspflichtig ist.

Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldepflicht gilt sowohl für Inhaberaktien als auch für Namenaktien.

Ausnahmen der Meldepflicht

Die Meldepflicht des Erwerbs von Inhaberaktien und der wirtschaftlich berechtigten Person besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz ausgestaltet sind. In diesem Fall hat die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle in der Schweiz zu bezeichnen, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden.

Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten der Aktiengesellschaft und GmbH

Aktiengesellschaften sind neu verpflichtet, ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre und ein Verzeichnis über die an den Inhaberaktien oder Namenaktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen, sofern deren Beteiligung mindestens 25% beträgt. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufzuführen. Bei Inhaberaktionären sind zusätzlich die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum ins Verzeichnis aufzunehmen.

Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre besteht bereits ab dem 1. Juli 2015, auch wenn die betroffenen Inhaberaktionäre bis am 31. Dezember 2015 Zeit haben, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Die Pflicht zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten an Inhaberaktien gilt jedoch erst ab dem 31. Dezember 2015. Bei der Erfassungspflicht für wirtschaftlich Berechtigte an Namenaktien wird dagegen auf die betreffende Transaktion abgestellt, bei der ein Erwerber den Schwellenwert von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet.

Das Aktienbuch, das Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen muss in der Schweiz aufbewahrt werden, damit darauf jederzeit zugegriffen werden kann. Zudem muss auch sichergestellt werden, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere zeichnungsrechtliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz jederzeit Zugang zum Aktienbuch hat.

Sowohl das Aktienbuch, die Verzeichnisse als auch die Belege einer Meldung sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und zwar auch während zehn Jahren nach Löschung der Gesellschaft. Die Belege, die einer Meldung zugrunde liegen, müssen ebenfalls während zehn Jahren nach Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

Die vorstehenden Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten gelten analog auch für GmbHs und Genossenschaften.

Einschneidende Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten

Kommt ein Aktionär seinen Meldepflichten nicht nach, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den nicht gemeldeten Aktien verbunden sind; deren Vermögensrechte kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Tut er dies nicht innert Monatsfrist nach dem Erwerb der Aktien, so sind seine Vermögensrechte daran verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er – gemäss Gesetzeswortlaut – nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass die Aktionäre ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nicht unter Verletzung der Meldepflichten ausüben. So muss der Verwaltungsrat dafür besorgt sein, dass solchen Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung verweigert wird; sonst droht die Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses. Er muss auch verhindern, dass Aktionäre, die ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind, Dividendenausschüttungen erhalten. Verletzt der Verwaltungsrat diese Pflichten,

haftet er für einen daraus entstandenen Schaden.

Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

Zusammen mit der Einführung der Meldepflichten wurde auch die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien erleichtert. Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien kann neu mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren. Sehen sie z.B. für die Umwandlung ein qualifiziertes Mehr vor, müssen die Statuten bis spätestens am 1. Juli 2017 angepasst werden.

Handlungsempfehlungen

Alle Gesellschaften sollten umgehend prüfen, ob die Eigentümerverhältnisse den neuen Transparenzvorschriften unterliegen, und ihre Anteilshaber auf die neuen Meldepflichten und die Konsequenzen des Unterlassens (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte, Verlust der Vermögensrechte) aufmerksam machen.

Gleichzeitig sollte ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre erstellt und interne Strukturen und Prozesse implementiert sowie entsprechende Zuständigkeiten festgelegt werden, um die Führung der Verzeichnisse, die Gewährleistung des Zugriffs und die Aufbewahrungspflichten sicherzustellen. Damit verbunden sind allenfalls Anpassungen der Zeichnungsberechtigungen der Gesellschaft.

Die von Meldepflichten betroffenen Aktionäre sind gut beraten, die notwendigen Angaben und Belege fristgerecht ihrer Gesellschaft einzureichen, damit sie ihre Rechte an den Aktien ohne

Verlust bzw. Unterbruch ausüben können. Inhaberaktionäre, die ihre Anonymität gegenüber der Gesellschaft gewahrt haben möchten, sollten auf die nächste (allenfalls ausserordentliche) Generalversammlung die Benennung eines Finanzintermediärs als Meldestelle traktandieren lassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat dafür besorgt zu sein, dass Aktionäre, die ihre Meldepflicht missachtet haben, an Generalversammlungen ausgeschlossen und ihnen keine Dividenden mehr ausgeschüttet werden. Die Verletzung dieser Pflichten kann eine persönliche Haftung der Verwaltungsratsmitglieder nach sich ziehen.

Schliesslich sind Statuten und Reglemente bis am 1. Juli 2017 an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Alex Barbier, lic. iur. Rechtsanwalt, LL.M.



Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
info@muri-anwaelte.ch
Tel. 071 622 00 22
www.muri-anwaelte.ch